

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA)

Referat 203 – Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten

Amtliche Tabaküberwachung

Registrierung von Unternehmen bei grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern (E-Liquids) gemäß § 22 des Tabakerzeugnisgesetzes

Die europäischen Tabakprodukt-Richtlinie (Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. April 2014) wurde mit dem Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) und der Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend § 22 Abs. 1 TabakerzG muss bei grenzüberschreitendem Fernabsatz von Tabakerzeugnissen in der Europäischen Union neben der Verwendung eines Altersüberprüfungssystems auch eine Registrierung bei der zuständigen Behörde erfolgen. Die notwendigen Angaben sind in § 31 TabakerzV aufgeführt, ein entsprechendes Formular steht den Unternehmen auf der Internetseite des BVL zur Verfügung.

Nach § 23 Abs. 4 TabakerzG muss die für die Registrierung zuständige Stelle eine Bestätigung über die Registrierung erstellen. Zudem ist die zuständige Behörde für die Überprüfung des Vorliegens des Altersüberprüfungssystems verantwortlich und soll die Listen aller registrierten Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz betreiben, in geeigneter Weise bekannt geben.

In Sachsen-Anhalt sind folgende Unternehmen nach dem Tabakerzeugnisgesetz registriert:

Tabelle 1: Liste der in Sachsen-Anhalt gemäß § 22 des Tabakerzeugnisgesetzes registrierten Unternehmen (Stand: 02.02.2021)

Händlername (alphabetisch sortiert)	Handelsname (falls abweichend)	Postleit- zahl	Ort	Straße	Staat	Produktart